



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme zum Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. gemäß den Bedingungen der Vereinssatzung zu den vom Vorstand festgesetzten Konditionen. Das „Beiblatt Aufnahmeantrag“, den „Überblick über die Rechtsschutz-Bedingungen für Vereinsmitglieder“ und die „Datenschutzerklärung für die Abwicklung einer Vereinsmitgliedschaft“ habe ich erhalten und erkenne diese an.

Name:	Vorname:
Straße:	Plz / Ort:
Telefon:	E-Mail:
Geburtsdatum:	Beruf:

Ich möchte folgende Zusatzleistungen erhalten (falls gewünscht bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung (Zusatzkosten 24,-€ jährlich) <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Abonnement Mieterzeitung (Zusatzkosten einmalig 10,-€) <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Mieter-Tipp per E-Mail (kostenlos) <input type="checkbox"/> ja
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13DMB00000172298
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung eines Lastschrifteinzugs (Prenotifikation) auf fünf Kalendertage stimme ich zu.

Name:	Vorname:
Straße:	Plz / Ort:
IBAN: DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	
Ort, Datum:	<u>Unterschrift Kontoinhaber:</u>

Ich wurde durch das folgende Vereinsmitglied geworben:

Name:	Vorname:
-------	----------

So bin ich auf den Deutschen Mieterbund aufmerksam geworden (mehrfaches Ankreuzen möglich):

<input type="checkbox"/> Internet-Suche	<input type="checkbox"/> persönliche Empfehlung
<input type="checkbox"/> Werbe-Flyer oder Broschüre	<input type="checkbox"/> TV / Zeitung / Hörfunk
<input type="checkbox"/> soziales Netzwerk (Facebook etc.)	

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Siegen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten tatkräftig zu schützen sowie eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde und Staat zu fördern.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Mietervereine in Nordrhein-Westfalen, der seinerseits Mitglied des Deutschen Mieterbundes (DMB) ist.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mieter werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsbuches ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Bewerber schriftlich abgelehnt wird. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4

Aufnahme und Beiträge

1. Der Antragsteller erhält einen Mitgliedsausweis ausgehändigt, welcher Eigentum des Vereins bleibt und bei Ablehnung des Aufnahmeantrages oder beim Austritt der Geschäftsstelle zurückgegeben werden muss.
2. Die Vereinssatzung kann in der Geschäftsstelle während der Sprechstunden eingesehen werden.
3. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
4. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen. Bei nachgewiesener Notlage kann der Vorstand auf Antrag die Zahlung in Teilbeträgen zulassen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung per Einschreiben
 - c) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich nicht mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbaren lässt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - d) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahreschluss bleibt bestehen.
 - e) Das Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und ohne Benachrichtigung ausgeschlossen werden, wenn seine neue Anschrift trotz Nachfrage beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln ist.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur mit Vierteljahresfrist für das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung kann frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu benutzen. Es hat Anspruch auf kostenlose Beratung in allen, sein Mietverhältnis berührenden Fragen soweit kein Beitragsrückstand im Sinne des § 4 Ziff. 4 dieser Satzung besteht. Auf Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren nach den Beschlüssen des Vorstandes. Auf Vertretung in Auseinandersetzungen zwischen Mietern besteht kein Anspruch.
2. Aus der Gewährung von Rat und Rechtsschutz durch den Verein hat das Mitglied gegen den Verein keine Ansprüche.

§ 7

Kurz-Fördermitgliedschaft

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Kurz-Fördermitgliedschaft begründet werden, für die geringe Beiträge, abweichende Leistungen des Vereins und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Kurz-Fördermitgliedschaft und über eingeschränkte Rechte und Pflichten dieser Mitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen. Die Kurz-Fördermitgliedschaft erlischt nach der vom Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übernahme in eine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er neu gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Soweit Vorstandsmitglieder des Vereins gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, sind sie von dem Verbot des § 181 BGB insofern befreit, als Art und Umfang ihrer Tätigkeit als Vereinsangestellte zu regeln sind.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden. Sie soll schriftlich, mit einer Frist von mindestens acht Tagen, erfolgen und alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthalten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen, Arbeitsausschüsse bilden und hauptberufliche Arbeitskräfte einstellen. Die Einstellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers bzw. Rechtsberaters bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandsvorstandes.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Siegener Zeitung oder in der Mieterzeitung oder durch Aushang in der Geschäftsstelle einberufen und vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Der Vorstand des Landesverbandes ist zu allen Versammlungen innerhalb der vorgenannten Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Seine Mitarbeiter können in der Versammlung jederzeit das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht. Beschlüsse, die in der Versammlung gefasst werden, zu denen der Vorstand des Landesverbandes nicht satzungsgemäß eingeladen worden ist, sind ungültig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll ab 1976 alle zwei Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit, sie muss auf Antrag von 1/4 der Mitglieder unter Einhaltung der obigen Frist, einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand oder dem Geschäftsführer zu erstattenden Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über:

- a) Die Entlastung des Vorstandes
- b) Die Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisoren
- d) über Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins.

§ 12

1. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge beschließt die Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Anträge über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen nur beraten werden, wenn sie dem Landesverband spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurden. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wählbarkeit

In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind und zur Mitarbeit nur Personen bestellt werden, die volljährig sind. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die baren Auslagen können jedoch in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer auf die Dauer von 6 Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Ende des 1. Halbjahres eine Buch- und Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern schriftlich niederzulegen. Sie können auch eine unvermutete Prüfung vornehmen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Jahresprüfungsbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Der Landesverband oder seine Bevollmächtigten sind berechtigt, jederzeit Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) Wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und der Landesverband seine Zustimmung gibt.
- b) Wenn der Verein in Konkurs gerät (§ 42 BGB).
- c) Wenn die Gründe des § 43 BGB vorliegen (Entziehung der Rechtsfähigkeit).

§ 16

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn er mindestens drei Tage vor der satzungsgemäßen Einberufung beim Vorstand des Vereins eingegangen und mit einer eingehenden schriftlichen Begründung versehen ist.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens ein Viertel der Mitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 17

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an den zuständigen Landesverband.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.

Beiblatt Aufnahmeantrag

Leistungen

Sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis erhalten haben, können Sie alle vereinseigenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Wir werden Sie ohne Zusatzkosten in allen Mietangelegenheiten außergerichtlich beraten und auf Wunsch, nach Erteilung entsprechender Vollmacht, gegenüber Vermietern, Hausverwaltungen, Rechtsanwälten etc. vertreten. Von der Vertretung ausgenommen sind lediglich mittel- oder unmittelbare Auseinandersetzungen zwischen Mietern.

Für eine persönliche Rechtsberatung ist die Vereinbarung eines Besprechungstermins erforderlich, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Bringen Sie in diesem Fall bitte alle das Mietverhältnis betreffenden Unterlagen mit. Hierzu gehören Mietvertrag und vollständiger Schriftwechsel.

Sollen wir eine Betriebskostenabrechnung prüfen, reichen Sie eine Kopie des Mietvertrages und der aktuellen Abrechnung in unserer Geschäftsstelle ein. Zur Erläuterung der Ergebnisse treten Sie anschließend 4-5 Werktage später telefonisch mit uns in Kontakt.

Sonstige Kurzauskünfte per Telefon oder E-Mail erteilen wir gegen Angabe Ihres Namens und Ihrer Mitgliedsnummer. Diese sind unverbindlich, da wir nur unter Einsichtnahme in eventuell vorhandene schriftliche Unterlagen den Sachverhalt umfassend prüfen können.

Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag ist derzeit 69,- €. Bei Vereinseintritt erheben wir eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,- €. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird ein voller Jahresbeitrag fällig.

Zu Beginn des zweiten Kalenderjahres Ihrer Mitgliedschaft wird gegebenenfalls der Restbeitrag für die Monate fällig, für die mit der Zahlung des Erstbeitrages noch kein Beitrag entrichtet ist. Werden Sie z.B. im Juni Mitglied, reicht der Erstbeitrag (voller Jahresbeitrag) bis einschließlich Mai des Folgejahres. Fällig würde zu Beginn des zweiten Kalenderjahres dann noch der Restbeitrag für Juni bis Dezember.

In den folgenden Kalenderjahren wird dann immer zu Jahresbeginn ein voller Jahresbeitrag abgebucht. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen zu den genannten Beträgen hinzukommen. Im Einzelnen teilen wir Ihnen genaue Buchungsdaten und Beträge im Begrüßungsschreiben nochmals detailliert mit.

Gegen Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung wird Studierenden die Aufnahmegebühr erlassen. Darüber hinaus erhalten Studenten in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft eine Ermäßigung von 20% auf den Jahresbeitrag. Der Gesamtnachlass für beide Jahre von 27,60 € wird mit dem ersten Jahresbeitrag verrechnet. Somit zahlen Studenten im ersten Beitragsjahr einmalig nur einen Jahresbeitrag von 41,40 €.

Wir behalten uns vor, Stornogebühren bei Fehlbuchungen mangels Kontodeckung bzw. Mahngebühren zusätzlich zu erheben.

Falls Sie durch ein Mitglied des Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. mit ungekündigter Mitgliedschaft für einen Vereinsbeitritt geworben worden sind, können Sie den Namen des Mitglieds im Aufnahmeantrag angeben. Ihr Werber erhält dann als Bonus eine Gutschrift von 15,- € auf den nächsten fälligen Mitgliedsbeitrag.

Gruppen-Rechtsschutzversicherung

Der Miet-Rechtsschutz gibt Ihnen zusätzliche Sicherheit im Prozessfall. Diese günstige Gruppen-Versicherung kostet für Vereinsmitglieder lediglich 24,- € zusätzlich im Jahr und wird gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag berechnet. Beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt die Ausführungen zum Rechtsschutz auf dem beiliegenden Formular „Überblick über die Rechtsschutz-Bedingungen für Vereinsmitglieder“.

Anschrift

Deutscher Mieterbund
Siegerland und Umgebung e.V.
Koblenzer Str. 5 • 57072 Siegen
Tel.: 0271 / 51997 • Fax: 0271 / 20550
E-Mail: info@mieterbund-siegerland.de
Internet: www.mieterbund-siegerland.de

Bürozeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.

Überblick über die Rechtsschutz-Bedingungen für Vereinsmitglieder *

Wenn Sie Mitglied im Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. werden, haben Sie die Möglichkeit zusätzlichen Schutz bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu beantragen. Diesen bietet der Miet-Rechtsschutz im Rahmen einer günstigen Gruppenversicherung über die DEURAG (Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG).

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung greift bei allen Streitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Vermieter rund um das Wohnraum-Mietverhältnis. Sie ist an die Vereinsmitgliedschaft gekoppelt und endet auch mit Austritt aus dem Verein. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die von Ihnen selbst in Deutschland angemietete Wohnung in Ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Nicht mit versichert sind Zweitwohnungen, gesondert angemietete Garagen oder Prozesse mit Dritten, wie z.B. Nachbarn oder Behörden.

Dreimonatige Wartezeit ab Beginn der Versicherungszeit beachten

Wie bei Rechtsschutz-Versicherungen üblich, besteht ab Beginn der Versicherungszeit eine Wartezeit von drei Monaten bis diese greift. Die Versicherungszeit läuft ab dem 1. des Kalendermonats, der auf den Monat Ihres Vereinsbeitritts folgt. Innerhalb der Wartezeit oder vor Beginn der Versicherungszeit eingetretene Schadensfälle sind nicht abgedeckt. Maßgeblich ist hier nicht der Beginn eines Prozesses, sondern der Zeitpunkt des ersten tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.

Bis zu 50.000,-€ Prozesskosten werden übernommen

Wenn Deckung besteht, übernimmt die Gruppen-Rechtsschutz je Versicherungsfall Prozesskosten bis zu 50.000,-€ für die gesetzlichen Vergütungen des eigenen und des gegnerischen Anwalts, sowie für Gerichtskosten, inklusive eventueller Zeugen- und Gutachterkosten. Als versichertes Vereinsmitglied zahlen Sie je Schadensfall nur eine Selbstbeteiligung von 150,-€.

Nicht versichert ist die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen über einen durch Sie beauftragten externen Anwalt. Die außergerichtliche Interessenwahrnehmung in Miet-Angelegenheiten erfolgt für Vereinsmitglieder, sofern erwünscht, durch den DMB Siegerland und Umgebung e.V..

Immer erst den Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. informieren

Wichtig für eine Deckungszusage ist, dass im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Beratung und gegebenenfalls Vertretung durch den Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. stattgefunden haben muss. Nur wir können Deckungsanfrage bei der DEURAG für unsere Mitglieder stellen. Beauftragen Sie daher auch keinen externen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen, ohne vorherige Rücksprache mit uns. Es obliegt Ihnen, Versicherungsfälle unverzüglich zu melden und dafür Sorge zu tragen, dass durch Schriftwechsel oder Verhandlungen möglichst noch eine außergerichtliche Einigung erzielt und ein Prozess vermieden werden kann. Je nach Schwere der Verletzung dieser Obliegenheiten behält sich die Rechtsschutz-Versicherung ansonsten vor, den Kostenschutz ganz oder teilweise abzulehnen.

* In diesem Rahmen können die Bedingungen in der Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung nur in Auszügen, auf die wichtigsten Elemente beschränkt, wiedergegeben werden. Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns.

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.

Datenschutzerklärung für die Abwicklung einer Vereinsmitgliedschaft

Der DMB Siegerland und Umgebung e.V. legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Nachfolgend informieren wir über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und deren Verwendung.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Deutscher Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V.
Koblenzer Str. 5 • 57072 Siegen
Telefon: 0271 / 51997 • Fax: 0271 / 20550
E-Mail: home@mieterbund-siegerland.de

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir, soweit für die Erbringung unserer Leistung erforderlich, personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Vertrags- und Dokumentationsdaten (z.B. Geschäftsbriefe), Registerdaten, Zahlungsverkehrsdaten (Kontonummer, Bankverbindung), Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Zweck der Verarbeitung

Ausschließlich für eigene Zwecke der Vereins- und Mitgliederverwaltung sowie zur Umsetzung und Erfüllung der satzungskonformen Vereinsziele werden durch den Deutschen Mieterbund Siegerland und Umgebung e.V. persönliche Daten der Mitglieder verarbeitet. Die gespeicherten Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht, insbesondere sobald der Zweck die Datenspeicherung nicht mehr rechtfertigt oder die Daten unrichtig sind.

Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Wir geben personenbezogene Daten an folgende Dritte weiter:

DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG (Übermittlung von Versichertendaten gemäß Gruppenversicherungsvertrag), DMB Verlags- und Verwaltungsgesellschaft des Mieterbundes mbH (Übermittlung von Adressdaten für den Versand der Mieterzeitung), Sparkasse Siegen (Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten zur Durchführung von SEPA-Lastschrift-Einzügen), RISER ID Services GmbH (Anschriftenermittlung durch Melderegisterauskunft), Creditreform Siegen Ernst Hain KG (Inkasso bei Beitragsrückstand).

Darüber hinaus geben wir Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie Ihre nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder eines Dritten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben,
- für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist.

Datenschutzrechte

Sie haben das Recht

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

Widerrufsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Änderung dieser Datenschutzerklärung

Durch die Weiterentwicklung des Vereins und dessen Angeboten oder aufgrund geänderter gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Entsprechende zukünftige Änderungen der Datenschutzerklärung bleiben insofern vorbehalten.

Stand 01.08.2018